



Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die wesentliche Änderung der Biogasanlage der Bioenergie Schwalmtal GmbH & C. KG

Die Bioenergie Schwalmtal GmbH & Co. KG beantragte mit Datum vom 23.02.2017, zuletzt ergänzt am 19.10.2022 und formell vollständig am 10.11.2025, die wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort Krinsend 2 in 41336 Schwalmtal (Gemarkung Amern, Flur 10, Flurstück 355).

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 und 9.36 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die wesentliche Änderung bzw. Erweiterung der Biogasanlage umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- 1) Umsetzung der Trafokompaktstation
- 2) Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage
- 3) Errichtung und Betrieb einer Notfackel
- 4) Errichtung und Betrieb eines Gärrestelagers (Gärrestbehälter 1.525 m³)
- 5) Errichtung und Betrieb einer Holz-Pelletheizung

Die Biogasanlage ist aufgrund der Einsatzmenge an Gülle von weniger als 50 Tonnen pro Tag der Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1, Spalte 2 des UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:



Einwirkungsbereich im Sinne dieses Gesetzes ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind. Das Beurteilungsgebiet beträgt in Anlehnung an Nr. 4.6.2.5 bzw. Anlage 9 der TA Luft 1 km.

Innerhalb dieses Einwirkbereiches befinden sich das Landschaftsschutzgebiet Kranenbachniederung LSG-VIE-00036, die Haupt- und Nebenallee aus Winter-Lindenallee zwischen Amern und Waldniel (K 25) und die Schutzzone 3B des Wasserschutzgebietes Amern I und II.

Emissionen und Immissionen

Die beantragte Änderung der Biogasanlage hat keine erheblichen Auswirkungen auf die von der Anlage ausgehenden Schallimmissionen. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose zeigt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tag- und Nachtzeit an den untersuchten Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden.

Für den Betrieb der Pelletheizung werden ausschließlich Pellets aus naturbelassenem Holz eingesetzt, demzufolge sind Geruchsemissionen durch den Betrieb dieser Anlage nicht zu besorgen. Der geplante Gasspeicher sowie die Gasaufbereitungsanlage sind gasdicht, so dass hierdurch signifikante Geruchsemissionen nicht freigesetzt werden können. Dies wurde durch ein entsprechendes Geruchsgutachten nachgewiesen.

Der Betrieb der Holz-Pelletheizung erzeugt Emissionen an Luftschadstoffen im geringen Maße. Die Holz-Pelletheizung erfüllt emissionsseitig die Anforderungen der 1. BImSchV.

Aufgrund der geringen Emissionen sowie der Entfernung zu den oben genannten Schutzgebieten sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auszuschließen.

Abwasser

Produktionsabwasser fällt nicht an.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Die beantragten Änderungen der Biogasanlage erfolgen auf dem vorhandenen Betriebsgelände; Eingriffe in das Landschaftsbild werden ausgeglichen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf die oben genannten Schutzgebiete sind nicht abzuleiten.



Artenschutz

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist festzustellen, dass bei einer Realisierung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Somit ist eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der oben genannten Schutzgebiete auszuschließen.

Störfallrelevanz

Das Vorhaben führt nicht zu einer störfallrelevanten Änderung der Gesamtanlage. Der angemessene Abstand beträgt 200 m. Innerhalb dieses angemessenen Abstands befindet sich nur das Landschaftsschutzgebiet Kranenbachniederung LSG-VIE-00036 in ca. 190 m Entfernung. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb sind keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen oder Verstöße gegen die oben genannten Schutzziele zu erwarten.

Insgesamt betrachtet ist zu erwarten, dass die im Beurteilungsraum der Anlage liegenden Schutzgebiete, das Landschaftsschutzgebiet LSG-VIE-00036, die geschützte Allee K25 und die Schutzzone 3B des Wasserschutzgebietes Amern I und II durch das Änderungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Marc Tintel

